

## Beschlusſentwurf,

betreffend

die Fortſetzung der Zentralbahn im Kanton Aargau.

(Vom 30. Wintermonat 1853.)

---

Die Bundesverſammlung der ſchweizeriſchen  
Eidgenoffenſchaft,

nach Einſicht einer durch den Großen Rath des Kantons Aargau am 4. November 1853 dem Direktorium der ſchweizeriſchen Zentralbahngesellſchaft ertheilten Konzefſion, betreffend den Bau und Betrieb folgender Linien als Fortſetzung der Zentralbahn auf dem Gebiete des Kantons Aargau:

- 1) von der ſolothurniſchen Gränze in der Wöſchnau bis Aarau;
- 2) von der ſolothurniſchen Gränze bei Olten:
  - a. in ſüdülicher Richtung über Zofingen bis an die luzerniſche Gränze;
  - b. in weſtlicher Richtung bis an die berniſche Gränze bei Murgenthal;

und eines Berichtes und Antrages des ſchweizeriſchen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgeſetzes vom 28. Heu-  
monat 1852,

beſchließt:

Es wird dieſer Konzefſion unter nachſtehenden Be-  
dingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Artikel 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahnen, für deren Herstellung die Konzession dem provisorischen Verwaltungsrathe der schweizerischen Centralbahn, von Bern am 24. Wintermonat 1852, von Luzern am 19. Wintermonat 1852, von Solothurn am 17. Christmonat 1852, von Basel-Stadt am 10. Wintermonat 1852, von Basel-Landschaft am 6. Christmonat 1852 und dem Direktorium der schweizerischen Centralbahn von Aargau am 4. Wintermonat 1853 ertheilt worden ist, in ihrer Gesamtheit, so weit sie wirklich erstellt worden sind, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rücklauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß

jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrags derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge

gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 3 Monaten vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Heumonath 1852 genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll die volle Anwendung des Bundesgesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privat-rechten vom 1. Mai 1850 durch den Artikel 6 der Konzession keinerlei Beschränkung erleiden.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

---

Also den gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen.

Bern, den 30. Wintermonat 1853.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes.  
(Folgen die Unterschriften.)

---

## **Beschlußentwurf, betreffend die Fortsetzung der Zentralbahn im Kanton Aargau. (Vom 30. Wintermonat 1853.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.12.1853
Date	
Data	
Seite	681-684
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 291

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.